



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang Herausgegeben zu Bestwig am 26. Januar 2001 Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekanntgegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 21.12.2000
 - 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1998 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 1.2 Abdeckung des Jahresverlustes 1998 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und Verwendung des Jahresgewinnes beim Betriebszweig Abwasserentsorgung
 - 1.3 Abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung
2. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 21.12.2000
 - 2.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1999 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 2.2 Verwendung des Jahresgewinnes 1999 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 2.3 Abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung
3. Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich „Borghausen/Alfert“ vom 16.01.2001;
hier: Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch
4. Bekanntmachung der 4. Satzung vom 18.01.2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986
5. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.01.2001 gefassten Beschlüsse vom 22.01.2001
6. Bekanntmachungen der Sparkasse Bestwig vom 27.12.2000 und 16.01.2001 über die Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 1998 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 1998 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 8. November 2000 wie folgt bekannt gemacht:

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Werksausschusses der Gemeindewerke Bestwig beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke zum 31. Dezember 1998 wie folgt festzustellen:

Für den Betriebszweig Wasserversorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresverlust gemäß der Gewinn- u. Verlustrechnung DM
31.12.1998	12.252.751,87	9.543,89

Für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- u. Verlustrechnung DM
31.12.1998	35.803.971,86	40.925,27

Bekanntmachung

über die Abdeckung des Jahresverlustes 1998 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Verwendung des Jahresgewinnes beim Betriebszweig Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 8. November 2000 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 1998 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 9.543,89 DM gemäß § 10 (6) der EigVO auf die Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1999 vorzutragen. Der Gewinn des Betriebs-

zweiges Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1998 in Höhe von 40.925,27 DM ist gemäß § 10 (6) der EigVO zur Verlusttilgung des Wirtschaftsjahres 1997 (83.767,67 DM) zu verwenden.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk
des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 der Gemeindewerke Bestwig beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke Bestwig. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Ergänzend bemerke ich:

Die Wasserverluste sind zu hoch.

Arnsberg, den 12. Dezember 2000

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

gez. Hilligweg

Oberregierungsrat (Siegel)

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 1998 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 26.01. bis 06.02.2001 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, hat zum Abschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 1998 am 21. Oktober 1999 den Bestätigungsvermerk erteilt.

59909 Bestwig, 21. Dezember 2000

Der Werkleiter

Siebers

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 1999 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 1999 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 8. November 2000 wie folgt bekannt gemacht:

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Werksausschusses der Gemeindewerke Bestwig beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke zum 31. Dezember 1999 wie folgt festzustellen:

Für den Betriebszweig Wasserversorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- u. Verlustrechnung DM
31.12.1999	12.389.997,21	14.776,14

Für den Betriebszweig Abwasserentsorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- u. Verlustrechnung DM
31.12.1999	36.270.007,38	30.345,20

Bekanntmachung

über die Verwendung des Jahresgewinnes 1999 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 8. November 2000 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 1999 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 14.776,14 DM und für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von 30.345,20 DM gemäß § 10 (6) EigVO zur Verlusttilgung zu verwenden.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk
des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 der Gemeindewerke Bestwig beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke Bestwig. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Dieser Bestätigungsvermerk steht unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.1998 in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird.

Ergänzend bemerke ich:

Die Wasserverluste sind zu hoch.

Arnsberg, den 12. Dezember 2000

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

gez. Hilligweg

Oberregierungsrat (Siegel)

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 1999 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 26.01. bis 06.02.2001 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, hat zum Abschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 1999 am 28. August 2000 den Bestätigungsvermerk erteilt.

59909 Bestwig, 21. Dezember 2000

Der Werkleiter

Siebers

Bekanntmachung

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich „Borghausen / Alfert“; - Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 9. Januar 2001 (Az.: 35.2.1-1.4-HSK-22/00) folgende Genehmigung erteilt:

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Bestwig am 08.11.2000 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 9. Januar 2001

Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-HSK-22/00
Im Auftrag
gez. Fromm
(Fromm)“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. Januar 2001 (Az.: 35.2.1-1.4-HSK-22/00) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. - Die genehmigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und der Erläuterungsbericht werden vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.02, bereitgehalten. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

- 1.) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

- 2.) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 16. Januar 2001

Christof Sommer
Bürgermeister

4

4. Satzung vom 18.01.2001

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 4.11.1986

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der derzeit gültigen Fassung, des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 18.08.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, des §15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 4.11.1986 erhält folgende neue Fassung:

' 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 36,40 DM je abgefahrenen cbm Grubeninhalts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 4. Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese 4. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.01.2001

Christof Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.01.2001 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Bestwig I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig) und für den Schiedsgerichtsbezirk Bestwig II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen) gewählt. Darüber hinaus wurde eine Vertretungsregelung beschlossen.
Ferner wurde beschlossen, der bisherigen Schiedsperson für die Schiedsgerichtsbezirke Bestwig I und II für seine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit Dank und Anerkennung auszusprechen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4.1 die Ernennung eines Inspektoranwärters auf Widerruf zum 01.09.2001 beschlossen.
Ferner hat der Rat die beabsichtigte Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten zum 01.08.2001 zur Kenntnis genommen.

Sommer

6

Kraftloserklärung

Der unter der Nummer 41000274 ausgestellte vermögenswirksame Sparvertrag ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 27. Dezember 2000

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 35004662 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 16. Januar 2001

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand